

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Druckerey: Nr. 2206.

No. 96.

Samstag, den 10. August.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann. § 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Zuname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentum der Polis- oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnende Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam laufenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorüber zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritts gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fußgänger, Reitern, Viehtransporten oder Fuhrknechten, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Betr.: Bafte.

Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 zc.

§ 26. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam laufenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Fahrzeuge dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 26. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammenfließen vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Gelegenheiten mit öffentlichen Aufzügen, Feiern, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfzügen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritts gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 27. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Uebens ist derartigen Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. In Betr.: Bafte.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspection zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspection zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftszimmer, Dohlemerstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingehaltenen Taxe erhoben:

a. Fahrt von den Bahnhöfen Mk. — 25

b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck — 25

c. Für Nachtfahrten — 50

d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:

1. den zur Verwaltung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenberg-gerichtete belagerten Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren — 25

2. Sonnenberg — 50

3. Biebrich 1.—

4. Griechische Kapelle 1.—

5. Neroberg 1.—

6. Reichweidbühl 1.—

7. Fischschützenstall 1.—

8. Palanerie 1.—

9. Neuer Friedhof 1.—

10. Schiefhallen 1.—

11. Hof Weisberg 1.—

12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 1.—

13. Vierstädter Warte 1.—

14. Ransbach 1.—

15. Dohlemer Bahnhof 1.—

16. Dohheim 1.—

17. Clarenthal 1.—

18. Erbenheim 1.—

19. Schierstein 1.—

20. Bahnhofs, Hotel, Restaurant und Luftkurort 1.—

21. Galt 2.—

22. Taunusblick 3.—

23. Balluf 3.—

24. Mainz 3.—

25. Platte 3.50

26. Schlangenbad 4.50

27. Langenschwalbach 4.50

Derlei Zuschlag wird erhoben, wenn noch den vorgenannten Orten nur die Einfahrt ausgeführt wird.

e. Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Reichweidbühl zurück Mk. 1.—

29. Griechische Kapelle, Neroberg, Rangelbuche, Randsfahrweg und zurück 1.—

30. Dohheim über Frauenstein und Schierstein zurück 1.—

31. Für sämtliche im Droschkentarif unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschkentarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Der Polizei-Präsident: R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. z. selbstgehaltene Mineralwässer, wie Selters, Sodawasser u. a. mehr, an die Abnehmer einzelfalt verpackt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu derartigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen werden, das Getränk fernhin nur in einem der Triunfofentemperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben.

Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eisalter Getränke überhanpt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident: R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Infektions- und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Wiesbaden (Stadt) aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Volkschichten, in welche Menschen nicht mehr vordringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwänzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre sind derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Ostpreußen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronomischen Observatoriums des Kgl. Meteorologischen Instituts am Kaiser Schloßplatz in Berlin, die

Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fideles Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadt-Kreises Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachensachen verwandt, die an einem Stahlrohr gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodiren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thünlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines vierseitigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Rahmens, der theilweise mit Baumwollstoff besetzt ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahlrohr an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Strom-Leitung beherbergen kann, jedes Ergreifen desselben mit bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besteht ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlichen Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei dem Versuch, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht ungerathen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier besetzte kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend, findet, schneide man es, ohne im Geringsen mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es unerschüttert vorzüglich bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Verhinderung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreiches Preußen und der übrigen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronomische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteleuropa landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt, oder nach weiter erfolgter Vorrichtung durch die Post zurückbefördert werden.

6. Für den aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5—20 Mark betragen kann, je nachdem die Verzug mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, wodurch sich das königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird die königliche Polizei-Direction entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Wanz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der geschwärzten Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen Werth des Aufzuges unabweislich vernichtet, und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Unachtsamkeit der Finder verdirbt worden sind, oder nicht.

Wiesbaden, den 28. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident: R. Prinz v. Ratibor.

Wiesbaden, den 5. Juli 1901.

Der Magistrat: Dr. v. Abel.

Bekanntmachung.

Montag, den 12. d. M.,

Vormittags 11 Uhr, wollen

Herr Heinrich Brenner u. Miteigen-

thümer ihr Grundstück Lagerb.

No. 4879, belegen im District

„Ober Heiligenborn“ zwisch.

Karl Wilhelm Voths und Johann

Baptist Wagemann einerseits und

Ludwig Wintermeyer andererseits,

mit 12 ar 0,9 qm Flächenge-

halt, in dem Rathhause hier,

Zimmer No. 55, Abtheilung halber

freiwillig versteigern lassen. F 271

Wiesbaden, den 3. August 1901.

Der Oberbürgermeister.

In Betr.: Körner.

Bekanntmachung

Samstag, den 10. d. M., Nachmittags,

soll auf dem Grundstück der früheren Exercenten-

sammelgrube an der oberen Frankfurterstraße der

Erbtrag von circa 50 Pflaumenbäumen

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert

werden.

Zusammenkunft Nachmittags 4 Uhr

am Langendepflege.

Wiesbaden, den 7. August 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Karl Lehmann, geboren

am 27. März 1853 zu Grendelstein, zuletzt

Lohnarbeiter 16 wohnhaft, entzieht sich der Für-

sorge für seine Kinder, sodas dieselben aus öffent-

lichen Mitteln untergebracht werden müssen.

Wir bitten um Mittheilung seines Aufenthalts-

ortes.

Wiesbaden, den 6. August 1901.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Um Mißverständnissen zu begegnen, wird

hiermit zur Kenntniß gebracht, daß es den

städtischen Leichenbestattern freuz verboten ist, den

Hinterbliebenen von Bestorbenen Lieferanten für

Särge oder anderen bei Begräbnissen erforderliche

Gegenstände, insbesondere auch Gärtner und

Droschkenbesitzer, zu empfehlen.

Sollten Jemandhandlungen gegen dieses Ver-

bot vorkommen, oder sollten Lieferanten mit der

Behauptung sich vertheilen, sie seien von den

Leichenbestattern geschickt, so bitten wir, von solchen

Ungehörigkeiten unter Namensangabe hierher ge-

rätlich Mittheilung zu machen, damit die Sachlage

klargestellt und in geeigneter Weise eingeschritten

werden kann.

Wiesbaden, den 29. Juni 1901.

Der Magistrat. In Betr.: Körner.

Bekanntmachung.

Das städtische Bad im Neubau der

„Höheren Mädenschule“ am Schloßplatz ist

der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:

Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis

9 Uhr Nachmittags.

Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis

1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis

9 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen werden beide Abtheilungen

um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:

1 Bannendbad mit Handtuch und Seife . . . 30 Pf.

1 Sidronbad 15 „

1 einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12 „

1 zweites Handtuch 5 „

Alles Nähere ist aus den Anschlägen im Bad

erkennlich.

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.

Das Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Maurer- und Stein-

arbeiten zur Herstellung einer Futtermauer

und eines Treppenaufganges an der Weinberg-

straße soll nach Abänderung der Bedingungen

nochmals vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können während der

Vormittagsstunden im Rathhause, Zimmer

No. 44, eingesehen und von dort gegen Zahlung

von 0.50 Mk. bezogen werden.

Verschlossen und mit entsprechender Aufschrift

verhiebene Angebote sind spätestens bis Donnerstags,

den 15. August 1901, Vormittags 11 Uhr,

einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der

Angebote in Gegenwart eines erschienenen Beier

stattfinden wird.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 3. August 1901.

Das Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau

In Betr.: Scherermann.

Bekanntmachung.

Die Wehtheiligen werden davon in Kenntniß

gesetzt, daß während der Sommermonate April bis

einschl. September der Fruchtmarkt um 9 Uhr

Morgens beginnt. Stadt. Heise-Unt.

Bekanntmachung.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 8 Winterleibern...

Bekanntmachung

Der Mehrerlös von den bis 15. Juni 1901 einschließlich bei dem städtischen Leihhaus...

Viehhof-Bericht

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Preis, von bis, Anmerkung. Rows for Ochsen, Kühe, Schweine, Ferkel.

Verpachtung.

Montag, den 12. August 1901, Nachmittags 4 Uhr, wird das in dieser Gemarung...

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 14. August d. J., Nachmittags um 4 Uhr, wird im Rathhaussaal...

Vergabung von Wasserleitungsarbeiten.

Die nachfolgenden Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung einer Hochdruckwasserleitung...

Kirchliche Anzeigen

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Evangelische Kirche. Sonntag, 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis.) Marktkirche.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 11. August. Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Nach dem Gottesdienst: Firmungs-Unterricht.

Sonntag, den 11. August. (10. Sonntag nach Trinitatis), Vorm. 9 1/2 Uhr: Segensgottesdienst.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Sonntag, den 11. August, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Niederländische Dampfschiff-Rhederel

Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 u. am folg. Nachm., ab 10 u. 30 Min. Abends.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 u. Nachmittags, ab Eltville 8 u. 15 u. Abends.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 u. Nachmittags, ab Eltville 8 u. 15 u. Abends.

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).